

Name der Gesellschaft  
Norddeutsche Lebens=Versicherungs=Bank auf Gegenseitigkeit.

会社名  
ベルリン・北ドイツ相互生命保険銀行

認可年月日  
1868.04.08.

業種  
保険

掲載文献等  
Amtsblatt der Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin,  
Stück 20 (15.05.1868), Jg.1868, SS.154-158.

ファイル名  
18680408NLVBG\_A.pdf

# Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Potsdam  
und der Stadt Berlin.

Stück 20.

Den 15. Mai

1868.

## Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Die Landarmensteuer für das Jahr 1869 betreffend.

6. Der 40. Communal-Landtag der Kurmark hat mittels Conclusums vom 8. Februar d. J. beschlossen, die Landarmensteuer für das Jahr 1869 auf  $\frac{1}{2}$  der Klassen- und Einkommensteuer festzusetzen. Die Ständische Landarmen-Direction der Kurmark ist auf Grund des obigen von mir bestätigten Conclusums ermächtigt worden, demgemäß wegen der Veranlagung und Erhebung der Landarmensteuer für das Jahr 1869 auf Grund des Regulativs vom 1. December 1856 das Erforderliche zu veranlassen.

Potsdam, den 12. Mai 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.  
Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

## Berordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen

Die Abfindung forstverorgungsberechtigter Jäger betreffend.

119. Die in unserm gemeinschaftlichen Erlasse an die Königl. Regierung vom 27. September 1865 auf Grund der uns durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. November 1864 erteilten Ermächtigung festgesetzte Präclusiv-Frist, bis zu welcher eine Abfindung der Forstverorgungsberechtigten Jäger bei freiwilligem Verzicht auf ihren Versorgungs-Anspruch durch Gewährung der Invaliden-Pension 4ter Classe ihrer militairischen Charge zulässig ist, wird hierdurch vom 1. April 1868 bis zum 1. October 1869 verlängert.

Berlin, den 2. Mai 1868.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister.  
v. d. Heydt. In Vertretung: v. Podbielski.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird unter Hinweis auf den im Amtsblatt de 1865 (Stück 41 Seite 426/427) bekannt gemachten Ministerial-Erlaß vom 27. September 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 12. Mai 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.  
Durchschnitts-Marktpreise von Berlin für den Monat April 1868.

120. Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen, des Rauchfutters u. haben im Monat April d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen und war:

für den Scheffel Weizen . . .	4	Thlr.	1	Sgr.	7	Pf.
" " " Roggen . . .	3	"	1	"	3	"
" " " große Gerste 2	"	"	2	"	10	"
" " " kleine Gerste 1	"	"	29	"	7	"
" " " Hafer . . .	1	"	17	"	5	"
" " " Erbsen . . .	4	"	—	"	—	"
= das Schock Stroh . . .	9	"	9	"	10	"
= den Centner Heu . . .	—	"	23	"	2	"

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.  
Potsdam, den 11. Mai 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Anmeldung der mit Taback bepflanzen Grundstücke.

121. Wer sechs und mehr Quadratruthen mit Taback bepflanzt, ist nach § 5 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerstelle, in deren Bezirk die mit Taback bepflanzen Ländereien liegen, solche einzeln nach ihrer Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen Preussisch, genau und wahrhaft schriftlich oder auch mündlich anzugeben.

Diejenigen, welche Taback bauen, werden unter Hinweisung auf den § 7 der oben erwähnten Allerh. Cabinets-Ordre und auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. Juli 1842 erinnert, dieser Verpflichtung rechtzeitig nachzukommen. Zugleich wird denselben empfohlen, sofern sie der Größe ihrer Tabacksländereien nicht vollständig gewiß sind, sich derselben vor der Anmeldung gehörig zu versichern.

Für den Fall, daß die Bepflanzung der Grundstücke etwa später, als bis Ende Juli bewirkt werden sollte, muß die Anmeldung jedenfalls, bevor die Pflanzung geschieht, erfolgen, widrigenfalls die im § 7 a. a. D. und in der Allerh. Cabinets-Ordre vom 30. Juli 1842 angedrohten Strafbestimmungen ebenfalls zur Anwendung kommen.

Die Steuer-Hebestellen werden über jede ihnen gemachte Anmeldung eine Bescheinigung erteilen, und werden daher die Inhaber von Tabackspflanzungen, wenn sie die Anmeldung nicht persönlich abgeben, wohlthun, sich jene Bescheinigung behändigen zu lassen, damit sie Ueberzeugung erhalten, daß die Anmeldung auch richtig erfolgt ist.

Potsdam, den 11. Mai 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

### Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ic. Abstand zu nehmen.

27. Zur Uebermittlung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Paketen, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Paketen, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichtsporto eine Asscuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieser beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Post-Bezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind, für Entfernungen bis 15 Meilen unter und bis 50 Thlr.:  $\frac{1}{2}$  Sgr., über 50 bis 100 Thlr.: 1 Sgr., für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen unter und bis 50 Thlr.: 1 Sgr., über 50 bis 100 Thlr.: 2 Sgr., für größere Entfernungen unter und bis 50 Thlr.: 2 Sgr., über 50 bis 100 Thlr.: 3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittlung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesamtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehr mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,

über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Besund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuerte Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Pakete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werth-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 4. Mai 1868.

Der Ober-Post-Director Balde.

### Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidentiums zu Berlin.

Die Verlegung eines Pferdemarktes in Berlin betreffend.

22. Der nach dem Kalender auf den 5. October d. J. angelegte hiesige Pferdemarkt wird in Gemäßheit des § 1 der Polizei-Verordnung vom 17. Mai 1866, betreffend die Ordnung des Verkehrs auf den hiesigen

Pferdemärkten, hierdurch auf **Wittwoch, den 7. October d. J.** verlegt.

Berlin, den 1. Mai 1868.

Königl. Polizei-Präsidentium.

Die Concession und das Statut der Norddeutschen Lebensversicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit in Berlin betreffend.

23. Nachstehender Allerhöchster Erlass:

Auf Ihren Bericht vom 3. April d. J. mit Ich das wiederbeigefügte Statut vom 13. März d. J. für die mit dem Siege in Berlin zu errichtende „Norddeutsche Lebensversicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit“

hierdurch mit der Maßgabe genehmigen, daß erst nach Beibringung des Nachweises der Einzahlung des vollen Betrages des im § 24 erwähnten Gründungsfonds die Thätigkeit der Gesellschaft begonnen werden darf, und daß, wenn dieser Nachweis binnen sechs Monaten von heute ab nicht geführt worden ist, dieses Privilegium erlischt.

Berlin, den 8. April 1868.

gez. Wilhelm.

aga. Gr. Eulenburg. Dr. Leonhardt.

wird nebst dem Statut der Bank hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 2. Mai 1868.

Königl. Polizei-Präsidentium.

### Statut

der Norddeutschen Lebens-Versicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit in Berlin.

#### Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die unter dem Namen „Norddeutsche Lebens-Versicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit“ gegründete Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, welche ihren Sitz in Berlin hat, verfolgt den Zweck, nach Maßgabe ihrer Tarife alle möglichen Versicherungs-Combinationen, welche sich auf den Sterblichkeitsgesetzen der Menschen und auf der Wahrscheinlichkeitsrechnung basiren lassen, nach dem Principe der Gegenseitigkeit abzuschließen und den Theilnehmer Summen auf den Lebens- und Todesfall, für einzelne oder verbundene Personen, Renten, Pensionen und Aussteuerungen zu versichern.

§ 2. Die Controle der Bank wird durch die General-Versammlung ausgeübt. Das gesetzliche Obergewaltrecht des Staates wird hierdurch nicht berührt. Die Königl. Staatsregierung ist befugt, zur Ausübung desselben, einen besonderen Commissarius zu ernennen, welcher berechtigt ist, den General-Versammlungen und den Sitzungen des Verwaltungsrathes ohne Stimmrecht beizuwohnen, beide nach seinem Ermessen zu berufen und von allen Schriftstücken und Büchern, sowie von der Cassa jederzeit Einsicht zu nehmen.

#### Verwaltung.

§ 3. Die Verwaltung der Bank wird durch einen Verwaltungsrath geleitet, der aus fünf, in

Berlin wohnhaften Mitgliedern besteht. Demselben liegt ob:

1) die Ernennung des General-Directors, der Special-Bureau-Chefs und überhaupt aller derjenigen Bankbeamten, die ein Jahrgehalt von 800 Thlr. und darüber beziehen; Abschließung der Verträge mit ihnen und Festsetzung des ihnen zu gewährenden Einkommens;

2) die Pflicht, das Cassenwesen speciell zu controliren und die Hauptcasse in doppeltem Verschlus zu halten, so daß ein Schlüssel in den Händen des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und einer in den Händen des General-Directors sich befindet;

3) die Caution des Nendanten zu bestimmen;

4) in bedenklichen Fällen den Abschluß von Versicherungen zu genehmigen oder abzulehnen;

5) die Maxima der Versicherungssummen festzusetzen;

6) über die Belegung der Gelder im Allgemeinen zu entscheiden und die specielle Unterbringung zu überwachen oder durch 2 seiner Mitglieder (§ 5) überwachen zu lassen. Als Grundsätze hierfür gelten folgende Bestimmungen: Die Capitalien der Bank, sofern sie nicht flüssig erhalten werden müssen, sind in pupillarisch sicheren Hypotheken oder inländischen Staats- oder Communal-Papieren, Pfandbriefen, vom Staate garantirten inländischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, oder in Wechsel- und Lombardgeschäften, wie letztere beide den Grundsätzen der Preussischen Bank entsprechen, anzulegen. Außerdem können den Versicherten gegen

Verpfändung der Police Vorschüsse nach Maßgabe des Zeitwerthes der Versicherungen gegeben werden. Der Erwerb von Grundstücken ist der Bank nicht weiter gestattet, als es sich um Beschaffung von Geschäfts-Localitäten oder um Abwendung von Verlusten an ausstehenden Forderungen handelt;

7) über etwaige Beschwerden der Versicherten gegen die Direction zu entscheiden;

8) in den geeigneten Fällen die Suspension des General-Directors anzuordnen. Zur Entlassung desselben, sowie zur längeren Suspension ist die Genehmigung der Mitglieder der Bank in einer sofort zu berufenden General-Versammlung nachzusuchen. Diese General-Versammlung hat längstens innerhalb 3 Monaten vom Tage der Suspension ab stattzufinden;

9) der General-Versammlung durch seinen Vorsitzenden zu präsidiren und die Beschlüsse zu erstatten.

§ 4. Der Verwaltungsrath wird aus den Mitgliedern der Bank auf 5 Jahre zu gerichtlichem oder notariellem Protocoll gewählt. Es scheidet jährlich ein Mitglied aus, zuerst nach der Reihenfolge, wie sie das Loos bestimmt, sodann nach der Reihenfolge ihres Eintritts. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Wahl geschieht auf Vorschlag des Verwaltungsrathes aus der Zahl von 10 Personen durch Stimmzettel mit absoluter Majorität. Wird die absolute

Majorität nicht erreicht, so sind diejenigen, welche die

relativ meisten Stimmen haben, gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Namen der Gewählten werden durch die Bankblätter (§ 18) bekannt gemacht. Bankmitglieder, welche der Verwaltung einer Concurrenzanstalt angehören, können nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

§ 5. Der Verwaltungsrath fährt seine Legitimation durch gegenwärtiges Statut und die Wahlprotocolle. Er erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben mit absoluter Majorität. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Ueber die Wahlverhandlung ist ein gerichtliches oder notarielles Protocoll aufzunehmen und die Namen der Gewählten sind durch die Bankblätter bekannt zu machen. Er ist beschlußfähig, sobald drei seiner Mitglieder auf vorangegangene Einberufung durch den Vorsitzenden oder in Behinderungsfällen durch dessen Stellvertreter versammelt sind. Die Sitzungen finden statt, soweit dieselben nicht ein für alle mal durch Geschäftsregulativ vorgeschrieben sind, so oft es die Geschäfte erfordern. Von jeder Sitzung muß der Direction, ebenso wie jedem Verwaltungsrathsmitgliede mindestens 24 Stunden vorher Nachricht gegeben werden. Es bleibt dem Verwaltungsrathe überlassen, aus seiner Mitte 2 Mitglieder zur sofortigen Erledigung der schleunigen Fälle sowie der laufenden Geschäfte zu deputiren. Die Verhandlungen des Verwaltungsrathes müssen zu Protocoll genommen und von den Anwesenden unterschrieben werden. Die Bestimmungen seiner Deputation müssen der Direction schriftlich zugestellt werden, welche Schriftstücke mit den Protocollen des Verwaltungsrathes von der Direction verwahrt werden.

§ 6. In Bezug auf die (im § 3 sub 2) auszuübende Controle der Cassen ist der Verwaltungsrath verpflichtet, einmal monatlich durch 2 seiner Mitglieder Cassen und Portefeuille zu revidiren und über den Befund derselben ein Protocoll aufzunehmen, sowie mindestens einmal jährlich eine außerordentliche Revision der Cassen und des Tresors zu veranlassen, über deren Befund ebenfalls ein Protocoll aufzunehmen ist.

§ 7. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes während der Funktionszeit aus dem Verwaltungsrathe wird an dessen Stelle aus der Zahl der Bankmitglieder ein Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit zu gerichtlichem oder notariellem Protocoll erwählt, welcher bis zur nächsten General-Versammlung die Functionen des Ausgeschiedenen ausübt, und dessen Ernennung, welche durch die Bankblätter bekannt zu machen ist, für die noch übrige Funktionszeit seines Vorgängers von der General-Versammlung bestätigt werden muß.

§ 8. Das Amt eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes hört während der Dauer der Funktionszeit auf, wenn dasselbe freiwillig niedergelegt wird, in welchem Falle jedoch eine Kündigungsfrist von drei Monaten erforderlich ist.

§ 9. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten von dem beim Rechnungsabschlusse (§ 20) sich ergebenden Reingewinn eine Lantieme von zusammen 2 pro Cent. Eine Erhöhung der Lantieme kann von Jahr zu Jahr durch die Generalversammlung beschlossen werden.

#### Direction.

§ 10. Zur unmittelbaren Leitung des Geschäftes ernennt der Verwaltungsrath einen General-Director zu gerichtlichem oder notariellem Protocoll. Derselbe führt seine Legitimation durch Ausfertigung des Wahlaectes oder durch ein auf Grund desselben ausgefertigtes amtliches Attest. Der Name desselben ist durch die Bankblätter bekannt zu machen. Er verwaltet die Angelegenheiten der Bank nach festgestellten allgemeinen Verwaltungsregeln und den in besonderen Fällen gefaßten Beschlüssen mit den gesetzlichen Befugnissen und Obliegenheiten eines Gesellschafts-Vorstandes. Insbesondere ist er verpflichtet und berechtigt: das Statut zur Ausführung zu bringen, die Bank vor den Staatsbehörden, den Gerichten und dem Publikum, sowie vor den einzelnen Interessenten zu vertreten, Versicherungsanträge zum Abschluß zu bringen, solche ganz oder theilweise an andere Gesellschaften zu übertragen, oder mit denselben Rückversicherungs-Verträge abzuschließen; bestehende Versicherungen zurückzukaufen, rückständige Beiträge nach Ermessen zu sünden, die Ansprüche der Mitglieder der Bank zu prüfen und festzustellen und Zahlungen an dieselben anzuordnen, zu verweigern oder von denselben gerichtlich beizutreiben; für Aufstellung zeitweiser kurzer Geschäftsübersichten zur Beurtheilung des Standes der Bank zu sorgen; alljährlich die Hauptabschlüsse und Bilanzen anzufertigen und solche dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Justification vorzulegen; den Geschäftsbericht abzufassen, und den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit beratender Stimme beizuwohnen; Beamte und Agenten, sowie Haupt- und General-Agenten, und alle zum Geschäftsbetriebe notwendigen Personen anzustellen und zu entlassen, deren Gehalte und Provisionen, sowie etwaige Cautionsleistungen — soweit der Verwaltungsrath dazu nicht allein die Befugniß hat, — zu bestimmen, und endlich für alle seine Functionen Substituten zu bestellen. Der Einwand, die Direction habe gegen ihre Instruction gehandelt, darf Dritten gegenüber nicht geltend gemacht werden.

§ 11. Der General-Director bezieht für seine Functionen, neben welchen er kein anderes Amt ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes, namentlich aber niemals Handelsgeschäfte betreiben darf, ein vom Verwaltungsrathe contractlich festgesetztes Firmum und eine Lantieme des Geschäftsüberschusses (§ 20).

#### Stellvertreter.

§ 12. In Behinderungsfällen ist der jedesmalige erste Beamte der Direction der Stellvertreter des General-Directors. Der Name desselben wird durch die Bankblätter (§ 18) bekannt gemacht.

#### Mathematiker und Unterschrift.

§ 13. Für die mathematische Berechnung der Prämien und Reserve, sowie für alle Rechnungen die mathematische Kenntnisse bedingen, wird ein Mathematiker engagirt, der dem General-Director bei allen Rechnungen zur Seite stehen muß. Derselbe führt den Titel „technischer Director“ und unterzeichnet neben dem General-Director alle dem Verwaltungsrathe vorzuliegenden Rechenschaftsberichte und Bilanzen, sowie alle die Bank verbindlich machenden Versicherungsdokumente. Der Name desselben wird durch die Bankblätter bekannt gemacht. In der Direction hat er beratende Stimme. In Behinderungsfällen des technischen Directors unterzeichnet ein Mitglied des Verwaltungsrathes als solches alle diejenigen Dokumente, welche der technische Director unterzeichnen muß. Die verbindliche Unterschrift lautet:

Norddeutsche Lebensversicherungsbank  
auf Gegenseitigkeit.

Der General-Director. Der technische Director.  
N. N. N. N.

oder:

für den General-Director für den technischen Director  
N. N. N. N.

#### Mitglied des Verwaltungsrathes. Bankärzte.

§ 14. Der Verwaltungsrath ernennt je nach Bedarf einen oder mehrere Bankärzte, welche dem General-Director zugeordnet werden und die ärztlichen Zeugnisse zu prüfen und sich darüber auszusprechen haben. Dem General-Director bleibt es überlassen, auf Grund dieser Berichte die Anträge anzunehmen oder abzulehnen, oder die specielle Entscheidung des Verwaltungsrathes einzuholen.

#### Agenturärzte.

§ 15. Von der Direction werden an den geeigneten Orten Agenturärzte angestellt, welche jede nothwendige ärztliche Untersuchung auf Grund besonderer Instructionen vornehmen.

#### General-Versammlung.

§ 16. Die Einladungen zur General-Versammlung gehen vom Verwaltungsrathe aus. Die ordentlichen General-Versammlungen werden im Juni jeden Jahres in Berlin abgehalten. Außerordentliche General-Versammlungen finden statt, sobald der Verwaltungsrath es für nothwendig erachtet, oder auf Antrag der Direction, oder wenn ein Drittel der gesammten Gesellschaftsmitglieder es verlangt. Die Einladungen zu den General-Versammlungen erfolgen in den Bankblättern § 18 und müssen die Gegenstände der Beratung summarisch andeuten, sowie 4 Wochen vorher in Zwischenräumen von 8 Tagen dreimal zur Kenntniß der Bankmitglieder bringen. Zutritt zur General-Versammlung haben alle diejenigen Mitglieder, welche ihr Leben mit mindestens 1000 Thlr. und mindestens seit einem Jahre bei der Bank versichert oder eben so lange eine Renten- oder Pensionsversicherung von mindestens 50 Thlr. jährlich

mit der Bank abgeschlossen haben. Versicherte, deren Versicherungssumme die obigen Beträge nicht erreichen, können sich derartig in Gruppen vereinigen, daß die Versicherungssumme derselben zusammen mindestens 1000 Thlr. erreicht und aus ihrer Mitte einen notariell oder gerichtlich Bevollmächtigten erwählen, der sie in der General-Versammlung mit einer Stimme vertritt. Mehr wie eine Stimme kann ein derartig Bevollmächtigter nicht abgeben. Die Stimmen werden nach Maßgabe der Versicherungssumme oder der versicherten Renten gezählt, so daß je 1000 Thlr. und darüber Versicherungssumme, oder je 50 Thlr. und darüber Rente zu einer Stimme, weitere 1000 Thlr. resp. 50 Thlr. zu 2 Stimmen und sofort berechtigten. Den Ausweis giebt die Police. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder in Behinderungsfällen dessen Stellvertreter. Das Protocoll in der General-Versammlung wird von einem öffentlichen Notar geführt.

#### Gegenstände der Berathung.

§ 17. Der ordentlichen General-Versammlung wird über den Stand der Bank ausführlicher Bericht erstattet. Insbesondere wird der vom Verwaltungsrath revidirte Rechnungsabluß Behufs Ertheilung der Decharge vorgelegt. Die General-Versammlung vollzieht die erforderlichen Wahlen für den Verwaltungsrath und ertheilt resp. ihre Zustimmung dazu. Sie entscheidet über etwaige Beschwerden, welche die Mitglieder gegen die Direction oder gegen den Verwaltungsrath haben sollten. Statutenänderungen können nur von der General-Versammlung beschloffen werden. Gehen die Abänderungsvorschläge von den Mitgliedern der Bank aus, so müssen sie dem Verwaltungsrathe spätestens bis 15. April jeden Jahres zugegangen sein, wenn sie zur Berathung der nächsten Generalversammlung gelangen sollen. Der Verwaltungsrath legt diese Anträge der General-Versammlung vor, dieselbe ist jedoch berechtigt, falls sie es im Interesse der Bankmitglieder für nothwendig erachtet, die Beschlußfassung über die vorgeschlagene Aenderung bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung zu vertagen, um so den Mitgliedern bessere Gelegenheit geben zu können, die zu entscheidende Frage zu beurtheilen. Die gefaßten Beschlüsse sind für alle Mitglieder rechtsverbindlich; Aenderungen des Statuts jedoch erst dann, wenn dieselben die staatliche Genehmigung erlangt haben. In der General-Versammlung entscheidet absolute Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

#### Bankblätter.

§ 18. Alle von der Bank ausgehenden Bekanntmachungen an die Mitglieder müssen im Staatsanzeiger, in der Berliner Börsenzeitung, in der Bank- und Handelszeitung und in der Deutschen Versicherungszeitung in den bestimmtem Zeiträumen (§ 16) erscheinen. Der Direction bleibt es jedoch überlassen, noch andere Blätter dafür zu erwählen, wenn die

Ausdehnung des Geschäftes dies verlangt, oder wenn eins der obigen Blätter eingeht, in welchem Falle dies durch die übrigen Bankblätter bekannt zu machen ist.

#### Valuta, Jahresrechnung, Bilanz und Dividenden.

§ 19. Die Valuta der Bank ist der 30 Thaler-Fuß, den Thaler zu 30 Silbergrößen gerechnet. Die Bücher werden mit dem 31. December abgeschlossen und die Inventur und Bilanz gezogen.

§ 20. Die Bilanz wird durch Gegenüberstellung sämtlicher Activa und sämtlicher Passiva der Bank gebildet. Zu den vorhandenen Activis werden gerechnet: Die Wertpapiere, höchstens zum Course vom 31. December des betreffenden Jahres; die Hypotheken-Forderungen höchstens zu ihrem Nominal-Betrage, beide jedoch niemals höher als zum Einkaufspreise; die Grundstücke, höchstens zum Erwerbspreise, wovon mit Ausnahme des Grund und Bodens jährlich mindestens 1 % abzuschreiben ist; die Utensilien höchstens 10 % unter dem Erwerbepreise, wovon überdem jährlich fernere 5 % abzuschreiben sind; alles andere Eigenthum zu demjenigen Werthe veranschlagt, welchen dasselbe nach sorgfältiger Ermittlung, am Jahreschlusse hat. Zu den Passivis zählen: das Darlehn von 200,000 Thlr. nebst den Zinsen desselben; die schwebenden Schäden in Höhe der angemeldeten Ansprüche, die Prämien-Reserven, welche der Differenz zwischen dem für die Gegenwart reducirten Werthe der versicherten Capitalien und Renten und dem gleichzeitigen Erwartungswerthe der von den Versicherten zu leistenden Nettoprämien gleichkommen müssen; die noch nicht verdienten, aber im Voraus vereinnahmten Prämien, die Bestände der Dividenden und Sicherheitsfonds; die Verwaltungskosten mit Einschluß der sämtlichen in dem betreffenden Jahre verausgabten Organisationskosten. Der hiernach sich ergebende Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Gewinn der Bank. Von diesem Gewinne sind 10 % für den Sicherheitsfonds (§ 22) in Abzug zu bringen und dann die Tantiemen des Verwaltungsrathes und des General-Directors zu berechnen. Der verbleibende Rest wird an die Versicherten der Bank nach Maßgabe ihrer Jahresprämien als Dividende vertheilt.

#### Dividendenfonds.

§ 21. Die Dividenden werden den Versicherten erst nach Ablauf von 4 Jahren, also im Laufe des 5. Jahres nach ihrer Ermittlung für das erste, im Laufe des 6. Jahres für das zweite und sofort gezahlt.

#### Sicherheitsfonds.

§ 22. Von dem Gewinne eines jeden Jahres werden mindestens 10 % (§ 20) so lange in Abzug gebracht, bis eine Summe von mindestens 500,000 Thlr. dadurch angesammelt ist. Diese Summe bildet den Sicherheitsfond der Bank und hat den Zweck, außergewöhnliche Verluste zu decken und die etwa nothwendig werdenden Mittel für eine außergewöhnlich große Sterblichkeit unter den Bankmitgliedern zu bieten.

Erst nach vollständiger Erschöpfung dieses Fonds können die Versicherten zu einem Prämien-Nachschuß im Verhältniß zu ihrer Jahres-Prämie herangezogen werden.

#### Auflösung der Bank.

§ 23. Die Auflösung der Bank findet statt sobald  $\frac{2}{3}$  sämtlicher Bankmitglieder dies verlangen, oder wenn die Königl. Staatsregierung es vorschreibt. Die Bestimmungen über Abwicklung der Geschäfte bleiben in diesem Falle der dann sofort zu berufenden General-Versammlung vorbehalten.

#### Transitorische Bestimmungen.

##### Gründungs fonds.

§ 24. Um den ersten Versicherten der Bank im Falle außergewöhnlicher Sterblichkeit unter denselben Sicherheit für pünktliche Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen zu geben, und um dieselben in diesem Falle gegen Nachschußprämien zu schützen, ist durch die Gründer der Bank ein Gründungsfond von 200,000 Thaler in Tausend Antheilen à 200 Thaler zusammen gebracht, der sofort an die Stelle des in vorstehendem § 22 erwähnten Sicherheitsfonds tritt, soweit er durch die Begründungskosten nicht absorbiert wird.

##### Ausloosung.

§ 25. Dieser Fond ist eine Anleihe der Bank, und wird, um die reine Gegenseitigkeit recht bald eintreten und den Versicherten die vollen Ueberschüsse des Geschäfts allein zu Gute kommen zu lassen, ausgelost, sobald ein Reingewinn eingetreten ist, der die Ausloosung von mindestens zehn Antheilen à 200 Thlr. gestattet. Die Aufkündigung der ausgelosten Antheile erfolgt, per 1. October desjenigen Jahres, in welchem die Ausloosung stattfinden konnte. Auf die ausgelosten Antheile wird ein Gewinn aus dem neuen Rechnungsjahre der Bank nicht mehr gewährt, sondern nur 6 % Zinsen bis 1. October desjenigen Jahres, in welchem die Ausloosung erfolgt.

##### Rechte der Besitzer von Antheil-Certificaten.

§ 26. Die Antheil-Certificate sind voll eingezahlte Actien, welche die N<sup>o</sup> 1—1000 führen und mit den Unterschriften des Verwaltungsrathes und des General-Directors versehen sind. Sie lauten über 200 Thaler auf den Namen des Besitzers und sind mit Genehmigung des Verwaltungsrathes verkaufbar. Die Eigenthums-Übertragung geschieht durch Indossament. Das hierüber zu führende Register wird von der Direction der Bank geführt. Die Besitzer der Antheil-Certificate erhalten von der Bank während der Dauer ihrer Haftpflicht die Hälfte des nach § 20 des Statutes ermittelten und als Dividenden zu vertheilenden Ueberschusses. Dieser Anspruch ermäßigt sich jedoch pro rata der zur Ausloosung gekommenen Antheil-Certificate. Die Gewinn-Vertheilung erfolgt jährlich und wird mit mindestens 6 pro Cent von der Bank garantirt. Während der Dauer der Haftpflicht der Besitzer von

Antheil-Certificaten treten dieselben vollständig in die Rechte der General-Versammlung der Bankmitglieder, soweit diese Rechte die Wahlen für den Verwaltungsrath (§ 17) betreffen. In der General-Versammlung der Bankmitglieder haben die Certificat-Besitzer nur Sig und Stimme, sobald sie Versicherte der Bank sind.

##### Wahlen.

§ 27. Der erste Verwaltungsrath der Bank wird aus den Zeichnern des Begründungsfonds derselben erwählt und fungirt in dieser Zusammensetzung die nächsten fünf Jahre. Die Bestimmungen des § 4 des Statutes bleiben für die Besitzer von Antheil-Certificaten maßgebend, mit der Abänderung jedoch, daß die Wahlversammlungen 8 Tage vor den regelmäßigen General-Versammlungen der Bankmitglieder stattfinden.

§ 28. Sobald die Ausloosung der Antheil-Certificate vollständig stattgefunden hat, tritt das Statut der Bank nur für deren Mitglieder in Wirksamkeit.  
Berlin, den 13. März 1868.

Theodor Risch.

Gustav Clauswig.

Carl Louis Scabell.

Eduard August Herrmann Martin.

Friedrich Martin Franke.

#### Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staatsanleihe von 1856.

15. Die Kaufleute Albert Hoffmann & Co. hieselbst haben auf Umschreibung der beschäbigten Schuldverschreibung der Staatsanleihe von 1856 Lit. C. N<sup>o</sup> 9,991 über 200 Thlr. angetragen. Nach der Bestimmung im § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (G.-S. S. 177) wird daher Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies innerhalb sechs Monaten und spätestens am 15. November d. J. uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Schuldverschreibung cassirt und den Antragstellern eine neue ausgefertigt werden wird.  
Berlin, den 5. Mai 1868.

##### Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staatsanleihe von 1850.

16. Der Rechtsanwalt Wille in Magdeburg hat im Auftrage der Commanditgesellschaft Hartung & Co. daselbst auf Umschreibung der Schuldverschreibung der Staatsanleihe von 1850 Litt. D. N<sup>o</sup> 6641 über 100 Thlr. angetragen, weil dieselbe wegen Rasur und Befleckung mit Tinte nicht coursfähig ist. Nach der Bestimmung im § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 177) wird daher Jeder, der ein Anrecht an der Schuldverschreibung zu haben vermeint, aufgefordert, dies innerhalb sechs Monaten und spätestens am 15. Juli d. J. uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die bezeichnete Schuldverschreibung cassirt, und dem Rechtsanwalt Wille eine neue ausgehändigt werden wird.  
Berlin, den 2. Januar 1868.

##### Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.